

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 2/2004

Sitzung vom 7. April 2004

**536. Postulat (Änderung der Praxis für Asylsuchende, die ohne rechtsgültige Identitätspapiere einen schweizerischen Führerausweis beantragen)**

Die Kantonsräte René Isler, Winterthur, und Ruedi Menzi, Rüti, haben am 5. Januar 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Praxis für das Erlangen des schweizerischen Führerausweises so zu ändern, dass Asylsuchende, die sich ohne rechtsgültige Identitätspapiere in der Schweiz aufhalten, keinen Lern- beziehungsweise Führerausweis beantragen können.

Begründung:

Asylsuchende, die mit oder ohne Papiere in die Schweiz einreisen, erhalten in der Regel den Ausweis für Asylsuchende (Kategorie N). Steht die Identität der jeweiligen Person nicht fest, so wird der erwähnte Ausweis mit dem Vermerk «Identität steht nicht fest» versehen. Gemäss gültiger Rechtsprechung und in Anwendung des Strassenverkehrsrechtes (Art. 14 SVG in Verbindung mit Art. 5 bis Art. 12 VZV) können alle Personen, die in der Schweiz einen Wohnsitz haben, sich hier berufsmässig aufhalten und ein in der Schweiz immatrikuliertes Motorfahrzeug führen wollen, einen Lernfahrausweis beantragen. Dieses Recht steht auch allen in der Schweiz um Asyl ersuchenden Personen zu, auch denjenigen, deren Identität nicht feststeht. Beantragen letztere Personen einen Lernfahrausweis, so wird in der Regel der Lernfahrausweis mit dem Vermerk «Personalien noch nicht abgeklärt» versehen. Wird dann die Führerprüfung bestanden, erhält die Person einen europaweit anerkannten, rechtsgültigen Führerausweis. Auf diesem sind dann aber keinerlei Hinweise betreffend die noch nicht geklärte Identität des Inhabers ersichtlich.

Mit dieser bis heute tolerierten, aber der Rechtsprechung nach kaum nachvollziehbaren Praxis, wird ein Status geschaffen, der dem vorsätzlichen Missbrauch Tür und Tor öffnet. Es muss deshalb im Interesse der Öffentlichkeit liegen, dass die geltende Praxis so abgeändert wird, dass durch die jetzige, unbefriedigende Situation verhindert wird, dass eine Person, deren Identität nicht feststeht, keinen legitimierten Führerausweis erwerben kann. Der heutige Führerausweis ist, neben der schweizerischen Identitätskarte, der meist verwendete Ausweis in unserem Land. Mit diesem können heute nicht nur Konsumgüter (Natels, Mietfahrzeuge, Abonnemente, etc.) erworben, sondern auch Bankgeschäfte

(Darlehen, Kleinkredite, Kontoeröffnungen, etc.) abgewickelt werden. Dass in der heutigen Zeit ein solcher rechtsfreier Raum noch immer besteht, macht deutlich, dass eine rasche Praxisänderung von Nöten ist.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat René Isler, Winterthur, und Ruedi Menzi, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Jede Person, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellt und dem Kanton Zürich zugeteilt wird, erhält durch das Migrationsamt des Kantons Zürich grundsätzlich einen Ausweis N. Diese Ausweise werden mittels des Zentralen Ausländerregisters (ZAR) ausgestellt. Sie enthalten keinen Hinweis mehr, ob die Identität sicher feststeht. Die frühere Praxis, bei Asylsuchenden, deren Identität als nicht gesichert beurteilt wurde, einen roten Stempel mit dem Vermerk «Identität steht nicht fest» anzubringen, wurde vor über fünf Jahren aufgegeben. Gründe hierfür waren unter anderem, dass für diesen teilweise kritisierten Vermerk eine Rechtsgrundlage fehlt und zudem die Erfahrung gezeigt hatte, dass eine sichere Beurteilung, ob eine Identität feststeht, in der Praxis häufig nicht möglich ist. Seit dieser Praxisänderung ist es dem Strassenverkehrsamt gar nicht mehr möglich, zwischen Asylsuchenden mit gesicherter und solchen mit zweifelhafter Identität zu unterscheiden, und es werden deshalb auch keine entsprechenden Vermerke mehr in Lernfahrausweise aufgenommen. Die Begründung des Postulates geht daher von einer Praxis aus, die bereits vor längerer Zeit aufgegeben werden musste.

Somit ist es für das Strassenverkehrsamt gemäss der neueren Praxis zur Ausstellung der Ausweise N nicht mehr möglich, das Anliegen des Postulates umzusetzen. Hinzu kommt, dass die im Postulat geforderte Praxis, nach der neu denjenigen Asylsuchenden, die sich ohne rechtsgültige Identitätspapiere in der Schweiz aufhalten, kein Lernfahr- bzw. Führerausweis zu erteilen sei, gegen geltendes Bundesrecht verstossen würde.

Für Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben bzw. sich hier vorwiegend aufhalten, sind gemäss Art. 22 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) die schweizerischen Zulassungsbehörden für die Erteilung der Lern- bzw. Führerausweise zuständig und zwar jeweils das Strassenverkehrsamt des Kantons, in dem die Person den Wohnsitz bzw. den vorwiegenden Aufenthaltsort hat. Diese Personen sind andererseits verpflichtet, einen schweizerischen Führerausweis zu erwerben, wenn sie in der Schweiz Motorfahrzeuge lenken wollen, und dürfen gemäss Art. 42 ff. der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) einen

ausländischen Führerausweis höchstens während einem Jahr in der Schweiz benutzen. Diese Regelung gilt unbestrittenermassen auch für Asylsuchende. Will nun eine asylsuchende Person in dem Kanton, in dem sie wohnt, den schweizerischen Lernfahr- und Führerausweis erwerben, so hat ihm das zuständige Strassenverkehrsamt diesen zu erteilen, wenn sie die im Strassenverkehrsgesetz (vgl. Art. 14 SVG) und in der Verkehrszulassungsverordnung (vgl. Art. 5a ff. VZV) abschliessend geregelten Voraussetzungen erfüllt (wie z. B. das Ablegen der entsprechenden theoretischen und praktischen Führerprüfung). Es ist nicht zulässig, dass ein kantonales Strassenverkehrsamt aus anderen Gründen die Erteilung eines solchen Ausweises verweigert, z. B. weil es die im Ausweis N enthaltenen Personalien als nicht genügend gesichert beurteilt. Einem solchen Vorgehen würde zusätzlich Art. 30 Abs. 1 der Asylverordnung 1 (AsylV 1, SR 142.311) entgegenstehen, der ausdrücklich festhält, dass der Ausweis N gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Ausweispapier gilt und damit von diesen auch als solches zu anerkennen ist.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass es sowohl tatsächlich als auch rechtlich nicht möglich ist, einem Teil der Inhaber des Ausweises N einen Lernfahr- oder Führerausweis mit der Begründung zu verweigern, die Identität stehe nicht zweifelsfrei fest. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Die Direktion für Soziales und Sicherheit wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf diesen Umstand hinweisen, damit im Gesetzgebungsverfahren auf eidgenössischer Ebene Verbesserungen eingeleitet werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das Postulat KR-Nr. 2/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V.  
**Hirschi**